

## Allgemeine Geschäfts Bedingungen (AGB) stormtree marketing consulting

### 1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

- a. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sämtliche Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen der stormtree marketing consulting (im Folgenden: stormtree) mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen.
- b. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Auftragserteilung als anerkannt.
- c. stormtree ist bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, diese AGB oder die Preise anzupassen. In diesem Fall gilt Ziffer 12 b.

### 2. AUSSCHLIESSLICHKEIT

- a. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen: entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen (§ 126 a BGB).
- b. Wenn Sie mit Ziffer 2 a nicht einverstanden sein sollten, weisen Sie uns sofort schriftlich darauf hin. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Formulärmäßigen Hinweisen auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

### 3. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS UND SCHRIFTFORM

- a. Die in unseren Angeboten gemachten Angaben zur Struktur und die Leistungsbeschreibungen definieren den zu erstellenden Leistungsumfang. Sollten sich nach Angebotsannahme durch geänderte Anforderungen des Kunden der Leistungsumfang verändern, hat stormtree das Recht, die Preise entsprechend anzupassen. In diesem Falle erhält der Kunde immer ein an die veränderten Leistungen angepasstes Angebot. Stimmt der Kunde diesem Angebot nicht zu, wird der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang umgesetzt.
- b. Die Angebotsannahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Kunden (beispielsweise Unterschrift, Datum, ggf. Firmenstempel auf dem Angebotsblatt) und Rücksendung per Fax oder schriftliche Angebotsannahme per Email. Schlüssige Handlung, z.B. Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase oder das Entgegennehmen einer gewünschten Präsentation erfüllen ebenfalls den Tatbestand der Zustimmung zum Angebot.
- c. Von Verträgen, unseren Angeboten oder den AGB abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie danach schriftlich bestätigt worden sind. Alle Willenserklärungen des Kunden, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen benötigen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform.
- d. stormtree ist 30 Tage an seine Angebote gebunden.

### 4. WIDERRUFSRECHT

- a. Der Auftraggeber hat das Recht gemäß § 3 Fernabsatzgesetz in Verbindung mit § 361 a BGB sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Auftragsbestätigung, durch Erklärung des Widerrufs (ohne Angabe von Gründen) von dem Vertrag zu lösen. Die Auftragsbestätigung gilt als zugegangen, sobald der Auftraggeber die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat, gewöhnlich mit Zugang auf dem Server, auf dem sich sein E-Mail-Account befindet. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Der Widerruf ist durch E-Mail oder durch einen anderen dauerhaften Datenträger zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die Absendung innerhalb der Frist.
- b. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit Zustimmung des Auftraggebers begonnen hat; spätestens jedoch drei Monate nach Vertragsschluss.
- c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung der Leistung auch vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen. Der Auftraggeber stimmt einer sofortigen Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zu.

### 5. TREUE- UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- a. stormtree verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zu einer objektiven Beratung, die allein auf die Ziele des Auftraggebers ausgerichtet ist.
- b. Sowohl wir, Dritte als auch der Kunde ist zur Wahrung aller ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- c. Sofern keine entgeltliche Archivierungsvereinbarung mit dem Kunden getroffen wird, ist stormtree nicht verpflichtet, die von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten und gespeicherten Daten nach dessen Beendigung aufzubewahren und herauszugeben. Sie haften insbesondere nicht für den ordnungsgemäßen Bestand der Daten.

### 6. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

- a. Von stormtree erstellte Werke sind – auch in Teilen – urheberrechtlich geschützt. Dies gilt insbesondere für Konzeption, Design, Gestaltung, Kodierung und Programmierung. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte, insbesondere das Eigentumsrecht im Sinne des UrhG, stehen stormtree zu. Dies gilt auch unabhängig davon, welche Arten von Nutzungsrechten dem Auftraggeber eingeräumt werden.
- b. Sofern nicht anders vereinbart, räumen wir unseren Kunden im Bereich „Printmedien“ das einfache Nutzungsrecht ein. Dies beinhaltet die regionale Nutzung über 5 Jahre. Die Inhalte dürfen nicht für andere Aktionen verwendet sowie nicht an Dritte weiter gegeben werden. Im Bereich „Internetmedien“ haben wir das einfache Nutzungsrecht um die internationale Nutzung erweitert. Diese Nutzungsrechte sind jeweils in unseren Preisen enthalten.
- c. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von stormtree gestattet, ggf. muss ein zusätzliches, dem Umfang der Mehrnutzung entsprechendes Nutzungshonorar vereinbart werden.
- d. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig an stormtree entrichtet hat.
- e. Die Nutzungsrechte gelten nur für die unmittelbare Nutzung durch den Kunden. Eine Weiterveräußerung, Vermietung oder Veröffentlichung darf der Kunde nur vornehmen, wenn wir in Schriftform zugestimmt haben. Dies gilt auch für mit dem Kunden verbundene Unternehmen.
- f. Jegliche Mitarbeit, insbesondere Vorschläge des Auftraggebers im Zuge der Projektabwicklung, hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung, insbesondere wird kein Miturheberrecht begründet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

g. Sofern wir als Subunternehmer arbeiten (also Leistungen für einen Kunden unseres Kunden, im folgenden „Endkunden“, erbringen) und nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist eine einmalige Weiterveräußerung der Nutzungsrechte an diesen speziellen Endkunden zulässig. Weitergehende Verwertungsrechte (z.B. Veräußerung/Vermietung an weitere Kunden, Vertrieb als Standardsoftware o.ä.) werden nicht eingeräumt. Abweichungen hiervon erfordern unsere Zustimmung in Schriftform.

h. Sofern einer Übertragung der Nutzungsrechte auf den Kunden Drittschutzrechte entgegenstehen, hat stormtree den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung zu benachrichtigen. Dieser hat sodann unverzüglich über die weitere Durchführung des Vertrages zu entscheiden. Ein Erwerb von Nutzungsrechten Dritter erfolgt im Namen und auf Rechnung des Kunden.

i. Wir sind stolz auf unsere Werke und behalten uns daher das Recht vor, die Ergebnisse unserer Arbeit als Referenz, z.B. in unseren Unternehmensbroschüren und Internetauftritten, zu nennen und darzustellen.

### 7. LEISTUNGSERBRINGUNG UND LIEFERUNG

- a. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von stormtree ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Kommt stormtree mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber nur vom Vertrag zurücktreten, wenn dies in der Fristsetzung angedroht war. § 361 BGB bleibt unberührt.
- b. Ersatz des Verzugschadens kann der Auftraggeber nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangen.
- c. Auch bei vereinbarten Lieferterminen und -fristen hat stormtree Liefer- und Leistungsverzögerungen im eigenen Betrieb oder in dem eines Zulieferers nicht zu vertreten, sofern diese auf höherer Gewalt beruhen.
- d. Verzögert sich eine vom Auftraggeber zugesagte Zulieferung/ Bereitstellung von Material, verschieben sich entsprechend auch fest zugesagte Liefertermine.

### 8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- a. Der Kunde ist verpflichtet, stormtree sämtliche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen zu Verfügung zu stellen und unaufgefordert auf relevante Umstände hinzuweisen, die stormtree unbekannt sind.
- b. stormtree ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nachkommt. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten von stormtree nach Zeit- und Kostenaufwand zu vergüten.

### 9. AUFTRAGSERTEILUNG AN DRITTE

- a. Es steht im Ermessen von stormtree, für die Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Aufträge an Drittunternehmen werden im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt. Vor Beauftragung eines Drittunternehmens hat stormtree den Kunden über Art und Preis der Dritteleistung zu informieren.
- b. Der Kunde ist berechtigt, der Auftragserteilung innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Information zu widersprechen. Wird der Auftrag vom Kunden an ein anderes Unternehmen erteilt, werden stormtree die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand vergütet.

### 10. PREISE, ZAHLUNGEN UND EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Sofern nicht anders angegeben, gelten alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b. Bei Waren gelten die Preise ab Lager ohne Verpackung, Versand und Reisekosten.
- c. Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand abgerechnet.
- d. Wir sind berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit bzw. Erbringung einer Teilleistung Rechnung zu legen. Bei Individualsoftware oder sonstiger Vor-Auslagen sind wir berechtigt, die Hälfte des Auftragswertes bei Auftragserteilung vorab in Rechnung zu stellen.
- e. Bestreitet ein Kunde die Gültigkeit einer unserer in Rechnung gestellten Forderungen, so muss dies innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in Schriftform erfolgen.
- f. Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Kunde genötigt spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Bei Verzug werden Zinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz i.S.d. § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Agentur weiterhin berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und geschuldete Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.
- g. Tritt nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet wird, kann die Agentur ihre Leistung auch bei Vorleistungspflicht solange verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Ist der Kunde trotz Aufforderung mit angemessener Frist weder zur Zug-um-Zug-Erfüllung noch zur Sicherheitsleistung bereit, steht der Agentur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die gesetzlichen Rechte zum Rücktritt nach §§ 232, 324 BGB sowie auf Schadensersatz nach § 325 BGB bleiben unberührt.
- h. Bei Projektaufträgen kann stormtree Abschlagszahlungen i.H. einer Hälfte der vereinbarten Vergütung bei Auftragsannahme sowie einem Viertel bei Abschluss der Konzeptionsphase verlangen. Die Restzahlung ist bei Übergabe der Lieferung oder Leistung fällig.
- i. Bei Zahlungsverzug im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist stormtree berechtigt, die Erfüllung des Vertrages bis zur vollständigen Zahlung offener Beträge auszusetzen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die weiteren Entgelte zu zahlen.
- j. Eine Aufrechnung von Forderungen steht dem Kunden nur zu mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen.
- k. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen verbleiben alle Rechte bei stormtree.
- l. Das Eigentum an gelieferten Gegenständen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bei der stormtree. Zur Verfügung über die Gegenstände ist der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von stormtree in schriftlicher oder elektronischer Form berechtigt. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche ihm bezüglich der Gegenstände zustehenden Forderungen gegenüber Dritten in Höhe der geschuldeten Zahlung an die stormtree ab. Bei Zahlungsverzug ist der Kunden zur Herausgabe verpflichtet, wenn er die geschuldete Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist leistet.

## 11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- a. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen bzw. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, können wir nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- b. Tritt der Kunde, aus Gründen die wir nicht zu verantworten haben, vom Vertrag zurück, so ersetzt er uns den daraus entstandenen Schaden und die bereits erbrachten Leistungen, mindestens in Höhe von 50% des Auftragswertes.
- c. Bei Nichtabnahme vorgelegter Entwürfe mit Auftragskündigung ist ein Ausfallhonorar von 30% auf schon erstellte Werke zu entrichten.
- d. Für den Fall, dass der Kunde nach Auftragserteilung vom Auftrag der Event- oder Incentiv-Organisation (aus welchen Gründen auch immer) zurücktritt oder bereits erteilte Aufträge abändert (so dass deren Umfang vermindert wird) verpflichtet er sich, dem Auftragnehmer den bis dahin entstandenen Aufwand mit dem vereinbarten Stundensatz zuzüglich entstandener Spesen und Barauslagen abzugelten. Bei Vertragsstornierung bis 14 Tage vor Termin durch den Kunden ist die stormtree berechtigt, 100 % aller Aufwände durch Dritte und 70% des Organisationshonorars/Agenturhonorars als Stornogeühren zu verrechnen, danach beträgt die Stornogeühr auch für das Organisationshonorar 100%.

## 12. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG BEI DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

- a. Dauerschuldverhältnisse sind, wenn nicht anders vereinbart, von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- b. Ist der Kunde mit geänderten Servicebedingungen oder Preiserhöhungen nicht einverstanden, kann er den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung zum Quartalsende schriftlich kündigen.

## 13. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Der Kunde hat die vertragsgemäße Umsetzung der gelieferten Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes liegen nur dann vor, wenn die Eigenschaften des Werkes schriftlich zugesichert worden sind.
- b. Der Kunde hat Mängel innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware/ Leistung schriftlich zu beanstanden; andernfalls gilt die Ware als mängelfrei. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung trotz gehöriger Sorgfalt nicht zu finden sind, können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge stormtree innerhalb von 1 Jahr ab Lieferung der Ware/Leistung zugeht.
- c. Bei berechtigten Beanstandungen ist stormtree nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle verzögerter oder unterlassener bzw. misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde jedoch vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 61 BGB bleibt unberührt.
- d. Soweit der Kunde an den Arbeitsergebnissen von stormtree Korrekturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, entfällt jede Haftung durch stormtree.
- e. Mängel eines Teils der gelieferten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.
- f. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf fehlerhaften Anordnungen, Dateien und Material des Kunden oder auf Vorleistungen anderer Unternehmen beruht. Soweit stormtree Lieferungen Dritter lediglich an den Kunden durchreicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf das Auswahlverschulden.

## 14. HAFTUNG

- a. stormtree haftet – sofern dieser Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von stormtree. Für leichte Fahrlässigkeit haftet stormtree nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorherschaubaren Schadens begrenzt.
- b. Soweit sich nichts anderes ergibt, sind weitgehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- c. Sofern die zu erbringende Dienstleistung / das zu entwickelnde Produkt (z.B. Internet-Anwendungen) Produkte von Drittanbietern voraussetzt bzw. verwendet (z.B. bestimmte Content-Management-Systeme, Datenbanksysteme, installierte Scriptsprachen, Betriebssysteme etc.), ist eine Haftung oder Gewährleistung für Mängel, die auf Mängel in diesen Drittanbieter-Produkten zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
- d. Im Falle der unkontrollierten Druckfreigabe, Weitergabe oder Verarbeitung von Druckvorlagen durch den Kunden haften wir nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung (insbesondere beim Druck) auftreten, es sei denn, die Fehler hätten auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung der Vorlagen nicht entdeckt werden können. Soweit Fehler erst nach Druckfreigabe im anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten, bleibt unsere Haftung auf den Auftragswert der Druckvorlage beschränkt.
- e. stormtree haftet nicht für eine patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der von stormtree im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und Realisierungen.
- f. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Kommunikationsmaßnahme wird vom Kunden getragen. stormtree ist nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob und ggf. inwieweit das bei ihr beauftragte Werk mit Richtlinien etc. Dritter konform geht und haftet insoweit auch nicht.
- g. Der Kunde erkennt an, dass er bei einem Verstoß gegen Schutz- und Urheberrechte alle rechtlichen Risiken und Folgen selbst trägt.
- h. Der Kunde verpflichtet sich, uns zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur vom Urheber- bzw. Nutzungsrechte Inhaber freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung stellt uns der Kunde von allen Schadensersatzansprüchen bzgl. Urheber- und Nutzungsrecht sowie sonstiger Ansprüche frei.

- i. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt stormtree gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit stormtree kein Auswahlverschulden trifft. stormtree tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

## 15. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- a. Die bei uns tätigen Ingenieure haben ihren Titel in Deutschland erworben. Die entsprechende berufsrechtliche Regelung ist das Bayerische Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur und Ingenieurin (InG).
- b. Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Sitz von stormtree. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl eigene Ansprüche an den Gerichtsstand unseres Partners geltend zu machen. Ist unser Kunde kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.
- d. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen – auch Wechsel- und Scheckklagen – Gerichtsstand der Sitz von stormtree.

## 16. SALVATORISCHE KLAUSEL

- a. Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.